

Per Postzustellungsurkunde



Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

VSF Windpark Oldenbrok Süd
GmbH & Co. KG
Schweizer Straße 3 A
01069 Dresden

Fachdienst: 68 - Umwelt
Es berät Sie: Tim Metz
Zimmer: 307
Telefon: 04401 927-349
Telefax: 04401 927-373
E-Mail: tim.metz@wesermarsch.de

Aktenzeichen 688046-023
Datum: Brake, 06.07.2026

Vorhaben: **Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen (WEA) nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart V der 4. BImSchV**

Windpark Oldenbrok Süd

Zwei WEA Typ: Nordex N 163 mit je 7,0 MW Leistung.

Gemeinde: Ovelgönne

Gemarkung: Oldenbrok

Flur/Flurstück: OSE_02: Flur 11, Flurstück 141/1
OSE_03: Flur 11, Flurstück 134/1

Koordinaten: OSE_02: Ost: 461.713 Nord: 5.903.188

UTM ETRS 80, Zone 32

OSE_03: Ost: 462.039 Nord: 5.902.689

I.

1. GENEHMIGUNG

Ihnen wird hiermit gemäß der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) (Antragseingang vor 30. Juni 2025) die Genehmigung für den Windpark Oldenbrok Süd wie folgt erteilt:

Dienstgebäude

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake
Telefon: 04401 927-0 | Fax: 04401 927-100
Internet: www.wesermarsch.de
E-Mail: info@wesermarsch.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Ausländerbehörde mittwochs geschlossen

Kontoverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79
BIC: SLZODE22XXX

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 163/ je 7,0 MW, Rotordurchmesser 163,00m, Nabenhöhe 118,00 m und einer Gesamthöhe von 199,50 m.

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit die Nebenbestimmungen nicht besonders als Befristung, Bedingung (B) oder Vorbehalt gekennzeichnet sind, handelt es sich um Auflagen (A) im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hinweise (H) beruhen auf geltendem Recht und sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.

II.

NEBENBESTIMMUNGEN

1. Allgemein

1.1 Dem Bauordnungsamt sind vom Bauherrn schriftlich anzuzeigen:

- Beginn der Bauarbeiten
- Name, Beruf und Anschrift des Unternehmers vor Baubeginn
- Wechsel des Unternehmers und Entwurfsverfassers (§ 53 NBauO).

Die Mitteilung ist zu unterschreiben. **(A)**

1.2 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde des Landkreises Wesermarsch auf Verlangen vorzuzeigen. **(A)**

1.3 Dem Landkreis Wesermarsch sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage unverzüglich mitzuteilen. **(A)**

2. Baurecht

2.1 Sicherheitsleistung Rückbauverpflichtung, als aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen, die Gegenstand dieser Genehmigung ist, anzubieten ist.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Erst dann entfaltet die bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) stillgelegt werden. (B)

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d. h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bankbürgschaft zu erbringen. Die Sicherheitsleistung wird auf 209.665,04 € pro Windenergieanlage festgesetzt. (B)

Kostenschätzung für den Rückbau:

Auf das Formular – Ermittlung der Rückbaukosten – NORDEX Energy SE & Co. KG, acciona Windpower, Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N163/6.X mit 118 m Nabenhöhe wird hingewiesen.

Bei der Sicherheitsleistung für den Rückbau der antragsgegenständlich zwei (2) Windenergieanlagen sind Erlöse aus Recycling in Abzug zu bringen. Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Umsatzsteuer enthält. Die Sicherheitsleistung wird der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zur Verfügung gestellt. Verpflichtungserklärung der Antragstellerin (§ 35 Absatz 5 BauGB). (H)

Bauplanungsrecht

- 2.2 Es ist insbesondere darauf zu achten, dass gem. § 9 Abs. 2 NBauO nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. (H)

Baulasten

- 2.3 Baulasten sind vor Baubeginn einzutragen / zu erklären, siehe Windenergieerlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlage an Land in Niedersachsen“ Gem.RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v 20.07.2021 – MU-52-29211/1/305 - Nr.: 3.5.4.2, siehe Grenzabstände, hier Eintragung Baulast.

Der Bauherr beantragte mit Antrag vom 08.08.2025 VSB, Windpark Oldenbrok Süd GmbH & Co. KG, Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden – Antrag auf Nachweis der Eintragung von Baulasten vor Baubeginn, Frau Katja Felkl, die Nachreichung etwaiger notwendig werdender Baulasten, mit Verweis auf den Windenergieerlass Nr. 3.5.4.2. (A)

Bauaufsicht

- 2.4 Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO). (A)

- 2.5 Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 NBauO angeordnet und ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Spätestens bis zur Schlussabnahme sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:
EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers (Erläuterung zur EG-Konformitätserklärung von Windenergieanlagen) - EG-Maschinenrichtlinie. **(A)**
- 2.6 Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über. **(A)**
- 2.7 Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S. der Ziff. 1 und 2 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt. **(A)**
- 2.8 Auf das Schreiben des Bauherrn/- in, Verpflichtungserklärung zum Rückbau gemäß § 35 Abs. 5 BauGB vom 23.06.2025, Oldenburg - Windpark Berne, zwölf Windenergieanlagen wird hingewiesen. Hiermit verpflichtet sich der Betreiber entsprechend den Regelungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, die vorbezeichnete Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung oder bei rechtskräftiger Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anlage (z.B. nach Nutzungsänderung) vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. **(H)**
- 2.9 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten (vollständiger Rückbau der Windenergieanlagen einschl. der Fundamente (ohne Tiefgründung), Zuwegungen und Kabel) ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. **(A)**
- 2.10 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I, Richtlinie für Windenergieanlagen). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. **(A)**
- 2.11 Die regelmäßigen Überprüfungen von technischen Anlagen durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Sachkundige sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung sowie wiederkehrend durchzuführen und zu dokumentieren. **(A)**
- 2.12 Als sachverständig gelten insbesondere die für WEA nach § 29a BImSchG resp. § 2 BauSVO behördlich bekannt gegebenen Personen, die von der IHK nach § 36 Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen sowie die von den Prüforganisationen Germanischer Lloyd und TÜV autorisierten Personen. Für

den Prüfumfang sind die zum Zeitpunkt der Prüfung jeweils geltenden Vorschriften des GL Germanischer Lloyd) und des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) zugrunde zu legen. **(A)**

- 2.13 Die Windenergieanlagen sind nach Errichtung gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu testen und durch eine Herstellerbescheinigung ist die Mängelfreiheit zu bestätigen. **(A)**
- 2.14 Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und diesem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. **(A)**
- 2.15 Die Protokolle der amtlich anerkannten Sachverständigen über die Abnahme nach der Inbetriebnahme (Maschine, Rotorblätter, Turmkonstruktion, Aufstiegshilfe) sind der Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen. **(A)**
- 2.16 Der Hersteller hat der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu erklären, dass die Windenergieanlagen mit dem EU-Recht konform sind (Konformitätserklärung). **(A)**
- 2.17 Die im Wartungspflichtenheft aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren. **(A)**
- 2.18 Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht durch den Sachkundigen bzw. Sachverständigen im Rahmen der technischen Betriebsführung zu erstellen, welcher der Bauaufsicht zu übersenden ist. Der Hersteller hat über Maschinen beim Inverkehrbringen der Windenergieanlage eine Betriebsanleitung beizufügen, in der erforderliche Angaben zur Inbetriebnahme und zum Betrieb, zu denen auch Prüf- und Wartungsarbeiten gehören, anzugeben sind. Festgestellte Mängel, notwendige Reparaturen, Hinweise für Nachprüfungen oder folgende wiederkehrende Prüfungen sind in einem Prüfbericht festzuhalten, der in einem Exemplar bei der WEA zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren ist. **(A)**
- 2.19 Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus. **(A)**
- 2.20 Die Liste der technischen Baubestimmungen – Fassung August 2020 – (RdErl. d. MU. v. 30.07.2020 – 63/65-24 012/6--1) u. a. Anlagenband, Fassung Juni 2020 enthaltene Richtlinie für Windenergieanlagen in der aktuellen Fassung ist zu beachten, insbesondere Bauabnahme und Inbetriebnahme sowie Wiederkehrende Prüfungen. **(H)**
- 2.21 Vor dem Rückbau von Anlagen ist der Abbruch schriftlich anzuzeigen (Abbruchanzeige gem. § 60 Abs. 3 NBauO). **(A)**
- 2.22 Die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung wurden gem. § 64 NBauO nicht überprüft. **(H)**

- 2.23 Die gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall im Windpark Oldenbrok Süd, TÜV- NordGroup, TÜV NORD Referenznr.: 2025-WND-RB-96-R0 - Datum: 22.08.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Auf evtl. Eisabwurf wird hingewiesen. (H)

Statik

- 2.24 Mit dem Sachverständigengutachten Prüf.- Nr.: 525 632T, bestätigt Dr.-Ing. Günter Tranel, Ingenieurgemeinschaft Eriksen GbR (IGE), Cloppenburg Str. 200 | 26133 Oldenburg, als anerkannter Prüfer für Baustatik gemäß BauPrüfVO die Standsicherheit. Nach interner Prüfung des Gutachtens anhand der vorhandenen Erkenntnisse und der vorliegenden Unterlagen ergeht auf dieser Grundlage die Genehmigung. (H)

Brandschutz

- 2.25 Maßgeblich für diese Stellungnahme ist die Allgemeine Dokumentation Rev. 14 vom 03.02.2025 „**Grundlagen zum Brandschutz – Produktreihe Delta4000, Dokumentennr.: E0003944543**“ der Nordex Energy SE & Co.KG, Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg, sowie die Allgemeine Dokumentation Rev. 09 vom 20.12.2023 „**Brandschutzkonzept – Nordex Windenergieanlagen Anlagenklasse Nordex Delta4000, Dokumentennr.: E0004002308**“ der Nordex Energy SE & Co.KG, Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg. (A)
- 2.26 Bei Verwendung einer CO₂-Löschanlage sind die Anforderungen an den Schutz von anwesenden Personen besonders zu beachten. Auf die Ausstattung mit Löschanlagen ist durch entsprechende Piktogramme hinzuweisen. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird aufgrund der Anlagenhöhe die Verwendung einer automatischen Löschanlage im Gondelbereich ausdrücklich empfohlen. Bei Unterbringung von Transformatoren / elektrischen Anlagenteilen wird dies auch für den Turmfuß empfohlen, da durch die isolierte Lage der Windenergieanlagen ggf. mit entsprechend längeren Hilfsfristen der ÖFF und aufgrund der massiven verschlossenen Eingangstüren mit verlängerten Zugriffszeiten für den Erstangriff mittels Tanklöschfahrzeug gerechnet werden muss. (H)
- 2.27 Mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr ist für die Erstellung eines Einsatzplanes Ortskenntnis, Zutritt und Anfahrtsregelung abzustimmen. Es ist ein Feuerwehrplan gem. DIN 14095 min. als Übersichtsplan anzufertigen und der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr in von dort erforderlicher Ausfertigung (Größe, Ausführung) und ausreichender Anzahl zu Verfügung zu stellen. **Die Ausführung des Plans ist vorab als bearbeitbare PDF Datei mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr über die Brandschutzdienststelle abzustimmen.** Eine Ausfertigung des abgestimmten Plans ist der Brandschutzdienststelle als bearbeitbares PDF-Dokument zukommen zu lassen. (A)
- 2.28 Die Löschwasserversorgung ist in **frühzeitiger** Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr, der Gemeinde und der Brandschutzdienststelle sicherzustellen. Abweichend von Punkt 4.2, S. 13 des o.a. Brandschutzkonzepts ist aufgrund des zu erwartenden moorigen Untergrundes eine Löschwassermenge von min. 1.600l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. Es wird empfohlen, mit Beginn der Herstellung der inneren Erschließungswege Standorte von Wasserentnahmestellen im Umkreis von ca. 800m der jeweiligen WEA festzulegen. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht über im Umkreis von ca. 800m der jeweiligen WEA vorhandene Entnahmestellen sichergestellt werden, ist in Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr / resp. dem Gemeindebrandmeister und der Gemeinde als Objektschutz ein Löschwasserbrunnen min. mittlerer Ergiebigkeit (min. 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden) nach DIN 14220 außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden / WEA zu errichten oder in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle die ausreichende Löschwassermenge durch andere geeignete und zugelassene Systeme (z.B. Löschwassertank / -zisterne o.ä.)

sicher zu stellen. (A)

- 2.29 Für die Aufstellung des entnehmenden Fahrzeuges ist jeweils eine ausreichend dimensionierte und tragfähige Aufstellfläche gem. DIN 14090 in entsprechender Lage zur Entnahmestelle in Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr / resp. dem Gemeindebrandmeister und der Brandschutzdienststelle anzulegen.

Die Abstimmung der Lage und Ausgestaltung der Entnahmestellen ist mit Errichtung und vor Fertigstellung der Zuwegung zu den jeweiligen WEA durchzuführen. Im Rahmen der Schlussabnahme ist der Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung in Absprache mit der Brandschutzdienststelle sowie der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erbringen. (A)

- 2.30 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind gem. den neuesten VDE-Richtlinien einzubauen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. (A)

- 2.31 Die vorgesehenen Feuerlöscher sind regelmäßig min. jedoch alle 2 Jahre durch Sachkundige zu überprüfen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft auf dem Feuerlöscher anzubringen. Weitergehende Anforderungen aus dem Anforderungsprofil der gewerblichen Berufsgenossenschaften bleiben hiervon unberührt. Bei Einsatz von Schaumlöschern ist ggf. ein entsprechender Frostschutz zu berücksichtigen. Beim Einsatz von CO₂-Löschern sind die jeweiligen kritischen Konzentrationen, von denen an eine Gefährdung von Personen besteht, für den Nutzungsbereich durch die Betreiberin oder den Betreiber zu ermitteln, festzulegen und zu dokumentieren. Bei Kohlendioxid ist ab einer Konzentration von 5 Vol.-% mit Gesundheitsschäden zu rechnen und ab einer Konzentration von mehr als 8 Vol.-% besteht Lebensgefahr! Eine Gefährdung von Personen ist in der Regel nicht gegeben bei Objekten und Räumen, die offen sind oder bei denen auf Grund ihrer Größe oder Bauweise auch bei Ausströmen der gesamten Löschmitteleinsatzmenge die Löschgas-Konzentration unter und die Sauerstoff-Konzentration über dem für eine Personengefährdung kritischen Grenzwert bleibt. Beim Einsatz von CO₂ ist dies der Fall, wenn die CO₂-Konzentration im Arbeits- oder Verkehrsbereich unter 5 Vol.-% bleibt und die Sauerstoff-Konzentration nicht unter 15 Vol.-% abgesenkt wird. (Faustformel: je kg CO₂ min. 6m² Raumfläche bei einer Raumhöhe von min. 2.00m). (A)

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie

- 2.32 Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten. (H)

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose für zwei neue Windenergieanlagen am Standort Oldenbrok Süd, Landkreis Wesermarsch, Niedersachsen (Revision 01) mit der Projektnummer 4_24_168 vom 14. April 2026 erstellt durch die planGIS GmbH, Podbieskistraße 70 in 30177 Hannover ist Bestandteil dieser Genehmigung. (A)
- 3.2 Die dem Lärmschutzgutachten zugrundeliegenden nachfolgend aufgeführten maximalen Oktav-Schallleistungspegel (incl. Zuschlag z2) werden entsprechend des schalltechnischen Berichts wie folgt festgesetzt:

Betriebsinterne Bezeichnung der Anlage	Betriebsmodus	Rotorumdrehung (1/min)	63 Hz (db [A])	125 Hz (db [A])	250 Hz (db [A])	500 Hz (db [A])	1000 Hz (db [A])	2000 Hz (db [A])	4000 Hz (db [A])	8000 Hz (db [A])	Gesamtschallleistungspegel (db [A])
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Windpark Oldenbrok Süd	tags 0		90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1	109,5
Windpark Oldenbrok Süd	nachts 0		90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	94,1	109,5

- 3.3 Die Windenergieanlagen sind, bis das Schallverhalten des WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer baugleichen Windenergieanlage gleichen Typs oder durch Herstellerangaben belegt wird, während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr so zu betreiben, dass die in den Nebenbestimmungen unter 3.2 festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens volle 3 dB(A) unterschritten werden.
- Der Nachweis ist dann erbracht, wenn durch Vorlage eines Messberichtes oder Herstellerangaben der zu errichtenden Anlagen oder einer baugleichen Anlage nachgewiesen wurde, dass die Oktavschallleistungspegel der Nebenbestimmung eingehalten oder unterschritten werden.

- 3.4.1 Tritt durch das Emissionsverhalten der genehmigten Windenergieanlagen eine deutlich wahrnehmbare und als störend zu qualifizierende Ton- oder Impulshaltigkeit an den in der Schallimmissionsprognose [...] genannten Immissionsorten auf, so ist auf Anforderung der zuständigen Immissionsschutzbehörde vom Anlagenbetreiber zu prüfen, ob ein Tonzuschlag KT nach Nr. A.2.5.2 oder ein Impulszuschlag KI nach Nr. A.2.5.3 des Anhangs der TA Lärm vergeben werden kann und dadurch die Anforderungen nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm an dem jeweilig betreffenden Immissionsort eingehalten werden können.

Bei der Rückführbarkeit auf das Emissionsverhalten der Windenergieanlagen sind die Anforderungen unter NB 3.4.2 zu prüfen.

Für die Beurteilung, welcher Tonzuschlag KT oder Impulszuschlag KI je nach störender Auffälligkeit zu vergeben ist, ist ein Sachverständiger nach § 29b BImSchG zu beauftragen. Können bei Vergabe eines Tonzuschlags KT nach Nr. A.2.5.2 oder eines Impulszuschlags KI nach Nr. A.2.5.3 die Anforderungen nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm an den betreffenden Immissionsorten nicht eingehalten werden, dann hat der Anlagenbetreiber Maßnahmen zu ergreifen, damit die Anforderungen nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm wieder eingehalten werden.

- 3.4.2 Sollte durch das Emissionsverhalten der genehmigten Windenergieanlagen im Nahbereich von 300 m gemäß FGW-Richtlinie TR1 (Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Hg.: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e.V.)

eine Ton- oder Impulshaltigkeit von mindestens 2 dB auftreten, so ist auf Anforderung der zuständigen Immissionsschutzbehörde vom Anlagenbetreiber zu prüfen, ob dadurch auch an den in der Schallimmissionsprognose [...] genannten Immissionsorten oder an einem Ersatzimmissionsort in immissionsrelevanter Entfernung eine deutlich wahrnehmbare und als störend zu qualifizierende Ton- oder Impulshaltigkeit auftritt; im Übrigen gilt die vorangehende 3.5.1

- 3.5 Frühestmöglich nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss von einer nach § 29b BImSchG für das Land Niedersachsen bekannt gegebene Messstelle überprüft werden, ob die zulässigen Schallleistungspegel eingehalten werden. Dazu ist der Schallleistungspegel der Windenergieanlage als Emission gemäß der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e. V., in der jeweils aktuellen Fassung, zu messen.

Alternativ zur Messung der Emissionen können die Immissionen der Anlagen als Beurteilungspegel der Zusatz- und Gesamtbelastung von einer nach § 26 BImSchG für das Land Niedersachsen bekannt gegebene Messstelle an mindestens einem der Immissionsorte laut Schallgutachten gemessen werden. Die Messung kann an einem Ersatzmessort erfolgen. (A)

- 3.6 Werden bei der Messung nach NB 3.6 nicht alle messtechnisch ermittelten Oktavschallleistungspegel $L_{\text{max,Okt}}$ dB(A) gem. Nebenbestimmung Nr. 3.3 eingehalten oder unterschritten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit den ermittelten Oktavschallleistungspegeln $L_{\text{WA, OKT}}$ Messung eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Die Schallausbreitungsrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten abgebildet ist.

Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums ($L_{\text{WA, OKT}}$ Messung) berechneten A-bewerteten Teil-Immissionspegel (L_r , Messung, WEA, IP) der Zusatzbelastung die Teil-Immissionspegel der Zusatzbelastung aus der in Nebenbestimmung 3.3 $L_{\text{o,max,Okt}}$ genannten Teil-Immissionspegel der Schallimmissionsprognose (L_r , Prognose, WEA, IP) nicht überschreiten. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als in der Tabelle der Nebenbestimmung 3.3 angegeben, zulässig.

- 3.7 Für den Fall, dass die Schallleistungspegel nicht eingehalten werden, sind durch den Betreiber unverzüglich Abhilfemaßnahmen einzuleiten und eine Nachmessung gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben. Die Überwachungsbehörde ist hierüber zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen, z. B. Leistungsreduzierungen, ist zu dokumentieren. (A)
- 3.8 Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht gemäß der o. g. Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen erstellen zu lassen. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übersenden. (A)
- 3.9 Die Schattenwurfprognose für zwei neue Windenergieanlagen am Standort Oldenbrok Süd, Landkreis Wesermarsch, Niedersachsen (Revision 01) der planGIS GmbH, Podbielsskistraße 70, 30177 Hannover vom 14.04.2026 mit der Projektnummer 4_24_168 ist Bestandteil dieser Genehmigung. (A)

- 3.10 Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner von Wohn- und Bürogebäuden im Einwirkungsbereich der Anlagen astronomisch maximal möglich nicht länger als 30 Minuten je Tag und max. 30 Stunden je Jahr (Gesamteinwirkung aller WEA im Einwirkbereich) durch Schattenschlag oder Reflexion belästigt werden. Durch Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, wird die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Std./Jahr begrenzt. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren; entsprechende Protokolle sind auf Verlangen des Landkreis Wesermarsch einzusehen.

Dazu ist eine Abschalteinrichtung zu installieren, die meteorologische Parameter berücksichtigt.

An Immissionsorten, an denen die Orientierungswerte bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft werden, ist sicherzustellen, dass die Zusatzbelastung keinen Beitrag zu einer Überschreitung der Orientierungswerte leistet. Dazu ist die Abschaltautomatik so zu programmieren, dass die Zusatzbelastung an diesen Immissionspunkten keinen beweglichen Schattenwurf verursacht.

An den Immissionspunkten, an denen die Vorbelastung Schattenwurf verursacht, der jedoch den Wert von acht Stunden pro Jahr (real) nicht ausschöpft, können verbleibende Kontingente durch die Zusatzbelastung genutzt werden.

Immissionsorte, an denen die berechnete astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer durch die Gesamtbelastung rechnerisch nicht überschritten wird, können aus der Programmierung der Abschaltautomatik ausgenommen werden.

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren; entsprechende Protokolle sind auf Verlangen des Landkreises Wesermarsch einzusehen. (A)

- 3.11 Vorkommnisse, wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, Feuer, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen der WEA sind unverzüglich der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu melden. Die Ursachen und notwendige Konsequenzen sind in Abstimmung mit den Behörden ggf. durch Sachverständige ermitteln zu lassen. (A)
- 3.12 Die WEA muss an eine ständig mit sachkundigem Personal besetzte Fernüberwachungsstelle angeschlossen sein, der alle sicherheitsrelevanten Betriebsdaten übermittelt werden. Die Auslösung des Sicherheitssystems muss in der Fernüberwachungsstelle signalisiert werden. (A)
- 3.13 Zu den über den Anlagenbetrieb zu erfassenden Daten muss auch die in das Netz abgegebene Leistung gehören. Diese Daten müssen über mindestens zwölf Monate zurück verfolgbar sein. (A)

4. Arbeitsschutz

Nebenbestimmungen

4.1 Errichtung

4.1.1 Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlagen (WEA) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA OL) zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s (SiGeKo)
- Beginn, Dauer und grober Zeitplan der Arbeiten
- Notfallkonzept für die Errichtungsarbeiten
- Herstell-Nr. der Befahranlage(n)

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem GAA OL zugesendet wird, können die o.g. Informationen mit der Vorankündigung übermittelt werden.

4.1.2 Bei der Errichtung von WEA sind insbesondere die nachfolgenden baustellenspezifischen Anforderungen zu beachten:

- Die Anlagenkennzeichnung muss von der Zuwegung aus sichtbar in von Weitem lesbarer Größe an den Anlagen angebracht werden.
- Die Baustellenordnung mit sicherheitsrelevanten Aspekten muss allen Beteiligten (z. B. Kranfirma, Lieferanten, Montagepersonal) bekannt sein; die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Eine Baustelleneinrichtung mit Aufenthaltsräumen, Toiletten mit Handwaschgelegenheit, geprüften Arbeitsmitteln, Rettungstrage, Abseil- und Rettungsgerät, Erste Hilfe Material, ggf. Defibrillator (AED) ist zur Verfügung zu stellen.
- Während der Montage von Steigschutzsystemen sind unabhängig wirksame Absturzsicherungen zu verwenden; Leitern mit einem Steigschutzsystem dürfen erst nach Freigabe mit einem Läufer benutzt werden.
- Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit ab Errichtungsbeginn und während der gesamten Betriebs und Rückbauphase sicher u.a. durch Rettungswagen und Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden können.

4.2 Betrieb

4.2.1 Die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das GAA OL schriftlich oder elektronisch zu übermitteln und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer/Aktenzeichen der Genehmigung,
- Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
- eingemessene Koordinaten der Windenergieanlage,
- Identifikationsnummer,
- Datum der Inbetriebnahme,
- Herstell-Nr. der Befahranlage

4.2.2 Jeder Betreiberwechsel ist dem GAA OL spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift des vormaligen Betreibers
- Name, Anschrift des zukünftigen Betreibers
- Datum des Betreiberwechsels

Technische Anforderungen

4.2.3 Die WEA einschließlich Turm erfüllt die Definition der Maschine nach der Maschinenverordnung EU 2023/1230 (ersetzt Maschinenrichtlinie 2006/42/EG). Die Anlage und die einzelnen Komponenten dürfen nur verwendet werden, wenn der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung erstellt und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Für die Befahranlage muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen.

4.2.4 Wenn dem Betreiber bekannt wird, dass die WEA augenscheinlich nicht den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung entspricht, sind ebenso wirksame technische und oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber zu treffen.

4.2.5 Die Inspektion und Wartung der gesamten WEA muss ab Inbetriebnahme regelmäßig durch Fachunternehmen gemäß Wartungspflichtenheft der Hersteller erfolgen.

4.2.6 Der Betreiber hat nach DIN VDE-0105 „Anlagenbetreiber“ die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage. Der Betreiber hat sicher zu stellen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach einer Änderung oder Instandsetzung
- vor der Wiederinbetriebnahme
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3).

- 4.2.7 Im Rahmen des Arbeitsschutzes ist während der gesamten Lebensdauer der WEA eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erforderlich.
- 4.2.8 In der Windenergieanlage müssen geeignete Beleuchtungspegel für die Arbeits- und Notbeleuchtung vorgesehen werden. Die Arbeitsbeleuchtung muss an allen Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen und auch dann funktionieren, wenn die Windenergieanlage für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird.
- 4.2.9 Fluchtwege müssen so konstruiert sein, dass sie von jedem Hindernis frei sind. Die Fluchtmöglichkeit kann eine Leiter oder ein Abseil- und Rettungsgerät für die Flucht aus der Gondel sein. Abseil- und Rettungsgeräte müssen für den spezifischen Windenergieanlagentyp und die Höhe ausgewählt und genügend feuersicher sein, um die Flucht aller Beschäftigten aus dem Maschinenhaus auf den Boden im Brandfall zu ermöglichen. Sie müssen für die max. Anzahl der zu evakuierenden Personen geeignet sein.
- 4.2.10 Schimmelbildung im Turm der WEA hat der Betreiber unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten und für den Schutz der Beschäftigten bei der Beseitigung des Schimmels sind die Maßgaben der Biostoffverordnung zu beachten.
- 4.2.11 Jeder Tausch von Großkomponenten ist dem GAA OL spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und muss folgende Informationen enthalten:
- Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift des Betreibers
 - Beschreibung des Vorhabens.
 - geplanter Zeitraum des Komponententauschs.
- 4.2.12 Den Aufsichtspersonen des GAA OL sind für gemeinsame Begehungen der WEA geprüfte Läufer für das entsprechende Steigschutzsystem zur Verfügung zu stellen.

Befahranlage

- 4.2.13 Nach Installation der Befahranlage ist diese gem., §§ 15 und 16 BetrSichV vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.
- 4.2.14 Die Befahranlage muss über eine Hol- bzw. Notholfunktion vom Turmfuß aus verfügen.
- 4.2.15 Die EG-Konformitätserklärung der WEA und die EG Baumusterprüfbescheinigung der Befahranlage sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme vorzuhalten und dem GAA OL auf Verlangen vorzulegen

Dokumentation/Information Betrieb

- 4.2.16 Für den spezifischen Anlagentyp müssen Benutzerinformationen zur Verfügung gestellt werden. Diese Benutzerinformationen müssen unter anderem die Beschreibung der empfohlenen persönlichen Schutzausrüstung, einschließlich Einzelheiten zu deren Benutzung sowie der dafür erforderlichen Ausbildung enthalten und auf jedes Restrisiko hinweisen.
- 4.2.17 Die Beschäftigten müssen für den speziellen Anlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

- 4.2.18 Beschäftigte dürfen sich nicht alleine in Anlagenbereichen wie u.a. der Befahranlage aufhalten, wenn diese im Notfall nur schwer oder mit hohem Zeitaufwand durch das Team und Einsatzkräfte zu erreichen sind. Um sicherzustellen, dass in Notfällen unverzüglich Erste Hilfe geleistet und erforderliche Rettungsmaßnahmen durchgeführt oder eingeleitet werden können, muss ein Sicht- und Rufkontakt zwischen den Beschäftigten jederzeit gewährleistet sein.

Hinweis:

Die für den Notfall benötigte Teamstärke für die Primärrettung muss entsprechend der geplanten Arbeitsorte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Die Primärrettung umfasst die Rettung durch den/die Kollegen und Kolleginnen aus der unmittelbaren Gefahr bis zu einem nächsten sicheren Ort, an dem Erste Hilfe Maßnahmen durchgeführt werden können. Bei der dann folgenden Sekundärrettung erfolgt zunächst eine Stabilisierung des Patienten/ der Patientin durch professionelle Einsatzkräfte und erst dann der begleitete Patiententransport nach unten zur Übergabe an Notarzt /Notärztin zum Transport in ein geeignetes Krankenhaus.

In der Gefährdungsbeurteilung zur sicheren Nutzung der Befahranlage soll auch mögliche Schimmelbildung im Turm als Gesundheitsgefahr für Beschäftigte betrachtet und geeignete Maßnahmen zu dessen Beseitigung vorgesehen werden.

- 4.2.19 Es muss zwischen Hersteller und Betreiber vereinbart werden, dass der Betreiber über Sicherheitsmeldungen (Safety Alerts) den gewählten Anlagentyp und den darin verbauten Anlagenteilen wie z.B. Befahranlage betreffend umgehend informiert wird. Auf Grundlage der Safety Alerts müssen durch den Betreiber unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit eigener oder Beschäftigter anderer Unternehmen ergriffen werden.

Hinweise zu 4.2

Hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG bzw. der Maschinenverordnung EU 2023/1230 wird auf die einschlägigen harmonisierten Normen wie die DIN EN ISO 14122, die DIN EN ISO 12100 sowie auf die DIN EN 50308 und IEC TS 61400-30 hingewiesen.

4.3 Notfallvorsorge

Sicherheitsausrüstung / Kennzeichnung

- 4.3.1 Die notwendige Sicherheitskennzeichnung ist an gut sichtbarer Stelle vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.
- 4.3.2 Abseil- und Rettungsgeräte können entweder je nach Vorgaben des Rettungskonzeptes auf Dauer in die Windenergieanlage eingebaut oder von den Beschäftigten mitgeführt werden, um im Notfall eine Evakuierung oder Rettung aus der Befahranlage durchführen zu können.
- 4.3.3 Die Anzahl und Positionierung der Anschlagpunkte muss den vorgesehenen Arbeitsabläufen, ergonomischen Grundsätzen und den Vorgaben aus dem Rettungskonzept für eine unverzügliche technische und medizinische Rettung entsprechen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschäftigten und Einsatzkräfte zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen/müssen. Anschlagpunkte sind gem. DIN EN 795 zu kennzeichnen. Prüfbescheinigungen sind auf der Anlage vorzuhalten.

- 4.3.4 Eine Notbeleuchtung in Übereinstimmung mit EN 50172 muss installiert sein, damit die Beschäftigten die Windenergieanlage sicher verlassen können. Sie muss sich selbsttätig einschalten, wenn die Versorgung des Hauptbeleuchtungssystems ausfällt. Die Beleuchtungsdauer muss für den Auf- und Abstieg reichen.
- 4.3.5 Im Maschinenhaus ist an geeigneter Stelle ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: „Durchgangsöffnungen vom Turm zur Gondel sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Trittbloch, Trittgitter.) zu sichern.“ Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.

Rettungskonzept

- 4.3.6 Gem. § 11 BetrSichV muss der Betreiber sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Diese Anforderungen betrifft Anlagenbetreiber mit eigenen Beschäftigten und Anlagenbetreiber von gewerblich genutzten überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Betreiber von Befahranlagen, § 2 Abs. 3 Nr. 1 BetrSichV).
- 4.3.7 Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung muss der Betreiber ein Rettungskonzept für das Retten aus allen Teilen der Anlage erstellen. Die Anforderungen der DGUV Regel 112-199 und der DGUV Information 203-007 sind zu berücksichtigen.
- 4.3.8 Bei der Erstellung des Rettungskonzeptes hat sich der Betreiber fachkundig beraten zu lassen.
- 4.3.9 Die Wirksamkeit des Rettungskonzeptes ist durch Übungen nachzuweisen in denen Beschäftigte von jedem Ort gerettet werden, an dem sie arbeiten könnten.
- 4.3.10 Wird die Befahranlage im Rettungskonzept eingeplant, sind technische Voraussetzungen zu erfüllen. In Übungen ist nachzuweisen, dass
- die Rettungskräfte inklusive medizinisches Material im Aufzug transportiert werden können.
 - die Befahranlage bis zum Eintreffen der Rettungskräfte nach unten gefahren werden kann und so für die Rettungskräfte bereitsteht.
 - die Befahranlage muss groß genug sein, um darin eine verletzte Person begleitet zu transportieren
 - die Befahranlage ist von den Rettungskräften selbsterklärend und sicher zu bedienen.
- Ist dies nicht sicherzustellen, kann die gleiche Sicherheit durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. unmittelbare Verfügbarkeit einer Person, die im Notfall die Befahranlage bedient.
- 4.3.11 Den Einsatzkräften der Feuerwehr, der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe und des Rettungsdienstes bzw. der koordinierenden Leitstelle sind mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- Lageplan der WEA mit Identifikationsnummer, Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger;
 - technische Angaben über die Anlage wie Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, hochspannungsführende Teile
 - Angaben zur verantwortlichen Person und deren Erreichbarkeit
 - Feuerwehreinsatzplan gem. DIN 14095
 - Flucht und Rettungsplan gem. DIN ISO 23601

- Projektspezifisches Rettungskonzept
- Bedienungsanleitung für die Befahranlage

Bei Änderungen der Einsatzbedingungen sind diese Informationen zu aktualisieren und der Leitstelle zu übermitteln.

- 4.3.12 Die Möglichkeit des schnellen Zugangs der Einsatzkräfte durch die Turmtür ist sicherzustellen (z.B. Schlüsseldepot).
- 4.3.13 Für den Aufstieg der Einsatzkräfte mit der Leiter sind geprüfte Läufer in ausreichender Anzahl an vorab vereinbartem Ort zur Verfügung zu stellen.
- 4.3.14 Den Einsatzkräften muss vor Inbetriebnahme ermöglicht werden sich über die Bedingungen vor Ort in Form von Objektbegehungen zu informieren und sie müssen Gelegenheit zur Übung der Rettungsverfahren nach Absprache auch während der späteren Betriebsphase bekommen.
- 4.3.15 Die Einzelheiten sind mit den örtlich zuständigen Einsatzkräften rechtzeitig vor Errichtungsbeginn abzustimmen und das Ergebnis dem GAA OL schriftlich zur Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.
- 4.3.16 Für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase muss aufgrund der elektrischen Gefährdungen und wegen der besonders schwierigen Rettungssituationen (Abgelegenheit, Enge Räume, Arbeiten in der Höhe) auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit des Vorhaltens einer oder mehrerer AED geprüft werden.
- 4.3.17 Der Flucht- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.
- 4.3.18 Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.

Havarien und Brandereignisse

- 4.3.19 Nach Brandereignissen ist vor Beginn von Reparatur, Demontage- oder Rückbauarbeiten die Statik der beschädigten Strukturen durch unabhängige Sachverständige zu bewerten. Auf dieser Grundlage ist eine Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsanweisung für die geplanten Arbeiten zu erstellen.
- 4.3.20 Dem GAA OL sind die geplanten Arbeiten spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.

Hinweise zu 4.3

Die vom Hersteller mit der Begleitdokumentation übersendeten Rettungs- und Evakuierungskonzepte des gewählten Anlagentyps ersetzen nicht das projektspezifische Rettungskonzept, sollten aber für die Erstellung des Rettungskonzeptes mit herangezogen werden.

Bei Übungen mit Absturz- oder Verletzungsgefahr sollten Dummy-Puppen mit realistischem Gewicht (mind. 60 kg) statt realer Personen eingesetzt werden.

5. Luftfahrtbehörde

5.1. Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

5.1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4230/30316-3 OL (27-25) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (Kontaktdaten siehe unter Nr. 2 „Veröffentlichung“) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

5.1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

5.1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

5.2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4230/30316-3 OL (27-25)

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 11243)**
- **Name des Standortes**

- Art des Luftfahrthindernisses
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

6. Naturschutz

6.1. Allgemeine Baufeldfreimachung

Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung bzw. die Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen hat außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres zu erfolgen. Eine Ausnahme kann durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) dann erteilt werden, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete und im Vorfeld mit der UNB abgestimmte und rechtzeitig durchgeführte Vergrämuungsmaßnahmen, in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung, ausgeschlossen werden kann. (A)

6.2. Baufeldfreimachung, Herstellung Kranstellfläche und Fundamentbau im Umfeld von Standort OSE 03

Vom 01. April bis zum 15. August eines Jahres dürfen, zur Vermeidung einer erheblichen Störung der Rohrweihe, im Baufeld am Standort OSE 03 keine Maßnahmen zur Baufeldfreimachung, zur Herstellung der Kranstellfläche sowie zur Herstellung der Fundamente durchgeführt werden. Eine Ausnahme kann durch die Untere Naturschutzbehörde dann erteilt werden, wenn durch ein Monitoring durch einen Fachgutachter bis zum 31.05. nachgewiesen wird, dass sich kein Brutplatz der Rohrweihe im Umkreis von 200 m um das Baufeld des Standort OSE 03 befindet. (A)

6.3. Vergrämuungsmaßnahmen

Im Rahmen von Vergrämuungsmaßnahmen sind auf den betroffenen Bauflächen vor Brut- und Baubeginn im Rahmen der Umweltbaubegleitung zum Schutz der Brutvogelarten geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. durch die Aufstellung von Flatterbändern) durchzuführen. Die Vergrämuungsmaßnahmen sind bis zum 01.03. des Baujahres einzurichten und während der Brutzeit bis zum Baubeginn aufrecht zu erhalten. Bei längeren Baupausen (länger als 7 Tage) sind die Vergrämuungsmaßnahmen erneut anzuwenden.

Durch die Umweltbaubegleitung ist die fachgerechte Durchführung zu kontrollieren und die Wirkung der Vergrämung zu überprüfen und zu dokumentieren sowie ggf. die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Wesermarsch festzustellen.

Liegt der Baubeginn vor der Revierbildungsphase, kann auf eine Vergrämung verzichtet werden. Sollten Baupausen 7 Tage überschreiten, ist durch eine ÖBB (Ökologische Baubegleitung) der Brutbesatz zu kontrollieren. Wenn kein Brutnachweis festgestellt wurde, kann in Abstimmung mit der UNB der Bau fortgeführt werden. (A)

6.4. Allgemeiner Artenschutz

Ein Entfernen von Bäumen, Sträuchern (Gehölzen) und Hecken sowie von Röhrichten ist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.02. zulässig. (A)

6.5. Besonderes Artenschutzrecht

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Gehölze vor der Entfernung bzw. vor dem Rückschnitt durch eine fachkundige Person im Rahmen der Umweltbaubegleitung auf das Vorhandensein von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu überprüfen. Darunter fallen insbesondere ganz- oder mehrjährig genutzte und damit dauerhaft geschützte Vogelnester sowie Fledermausquartiere. Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden, dann ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (A)

6.6. Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan Windpark Oldenbrok Süd dargestellt, durch eine ökologische Aufwertung zu extensiv bewirtschaftetem Grünland mit einer Flächengröße von 7.202 m² auf dem Flurstück 8, Flur 15 in der Gemarkung Oldenbrok umzusetzen. (A)

6.7. Rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen und -maßnahmen

Die Kompensationsflächen und -maßnahmen sind rechtlich zu sichern und für die Dauer des Bestandes der Windenergieanlagen zu unterhalten. Die Kompensationsmaßnahmen sind auf den dafür bereitgestellten Flächen für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen in Abteilung II des Grundbuches des zuständigen Amtsgerichtes zugunsten des **Landkreis Wesermarsch** rechtlich abzusichern. Eine beglaubigte Abschrift der Grundbucheintragung ist der Genehmigungsbehörde vor Betriebsaufnahme vorzulegen. Die Umsetzung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. (A)

6.8. Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Wiederherstellung nicht möglich. Deshalb ist gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, 2018) zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen, wie vom Vorhabenträger beantragt, eine

Ersatzzahlung zu leisten, die dem Wert von **3,16 %** der Planungs-, Ausführungs- und Beschaffungskosten (zzgl. Umsatzsteuer) entspricht.

Für jede Windenergieanlage ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 124.646,- Euro zu leisten. (A)

6.9. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Rotmilan

Auf der Grundlage des § 45 b Absatz 1 bis 6 in Verbindung mit Anlage 1, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 BNatSchG ist zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs-, Entnahme-, Schädigungsverbot) die Windenergieanlage **WEA OSE 02** im Fall der Grünlandmahd und der Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens **zwischen dem 1. April und 31. August** auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom jeweiligen Mastfußmittelpunkt der WEA gelegen sind, abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. (A)

6.10. Betriebsalgorithmus Fledermäuse

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Fledermäusen durch den Schlag der Rotoren ist der Betrieb der beiden **Windenergieanlagen** gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 WindBG i.V.m. Artenschutzleitfaden zum Gem. RdErl. v. 24.2.2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) in den folgenden Zeiträumen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten: (B)

01. April bis 31. Oktober

- in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und
- bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7 m / Sekunde in Gondelhöhe und
- bei Temperaturen von mehr als 10 ° Celsius und
- in Nächten ohne Niederschlag

Der Vorhabenträger hat gegenüber der Genehmigungsbehörde einen Nachweis über die Abschaltungen zu erbringen. (B).

6.11. Monitoring

Zur Überprüfung der festgelegten Abschaltzeiten und Windgeschwindigkeiten kann ein **zweijähriges Gondelmonitoring** gemäß den Anforderungen des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei

der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Gem. RdErl. MU v. 24.02.2016, Windenergieerlass- Nds. MBl. Nr. 7/2016) durchgeführt werden.

Das Monitoring soll automatische Messungen der Fledermausaktivität im Gondelbereich nach den Bedingungen des Forschungsprojektes des BMU („Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ BRINKMANN et al. 2011) umfassen.

Wenn mit den Untersuchungen der Nachweis geführt wird, dass die Windkraftanlagen auch bei geringeren Windgeschwindigkeiten ohne ein signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, dann sind die Abschaltzeiten dementsprechend, gemäß den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Gem. RdErl. MU v. 24.02.2016, Windenergieerlass- Nds. MBl. Nr. 7/2016) zu reduzieren.

7. Untere Wasserbehörde

Hinweise

- 7.1 Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse (Grundwasserhaltungen, Einleitungen in ein Gewässer oder Entnahmen aus einem oberirdischen Gewässer) sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch zu beantragen.
Ansprechpartner: Ute Peters; E-Mail: ute.peters@wesermarsch.de, 04401-927311.
- 7.2 Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden AwSV) zu beachten.
- 7.3 Zur Herstellung der Zuwegungen sind laut den Übersichtslageplänen „Zuwegung und Stellflächen, LP-SFK-02“ und „Zuwegung und Stellflächen, LP-SFK-03“ wasserbauliche Maßnahmen notwendig. Wasserrechtliche Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
Auf die Satzung der Braker Sielacht, insbesondere § 8 Abs. 1 Nrn. 6, 12 und 13, wird verwiesen.

8. Untere Bodenschutzbehörde

8.1 Bodenkundliche Baubegleitung

Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 ist zu beauftragen. (A)

Vor Baubeginn ist vom Antragsteller ein Konzept zur Umsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erstellen. Grundsätzliches Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Vermeidung und/oder Minderung möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Zuge von Baumaßnahmen.

Das Konzept der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens 14 Tage vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen (heidi.bleckmann@wesermarsch.de).

Nach den Karten des NIBIS-Kartenservers wird der Bereich des neuen WP wie folgt beschrieben:

- aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen, Material mit hohen Schwefelgehalten (lagunäre oder stark humose, tonreiche Sedimente im Wechsel mit Torfen, häufig lagunäre Sedimente und mächtigere Torfe im Untergrund, Material mit anthropogener Durchmischung).

Auf eine flächige Erkundung des Gebietes kann verzichtet werden. Die Standorte der einzelnen WEA und ggf. der Verlauf neu herzustellender Gräben sind vor Baubeginn im Hinblick auf das Vorkommen von sulfatsauren Böden zu untersuchen. Bei der Untersuchung der Standorte und Beurteilung der Analysenergebnisse sind die „Geofakten 24 und 25“, herausgegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, zu beachten.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist über das Ergebnis der Bodenuntersuchung vor Baubeginn zu informieren (heidi.bleckmann@lkbra.de).

Das Thema „sulfatsaure Böden“ ist im Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung abzuarbeiten.

Hinweise

Die einschlägigen DIN-Normen sind zu beachten. Die Vermeidungsmaßnahmen V 5 Bodenschutz bei Bautätigkeiten sind umzusetzen

Beim Einsatz von Recyclingmaterial im Wegebau ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) zu berücksichtigen. Die geplanten Wege und Kranaufstellflächen sollen in Schotterbauweise mit einem entsprechenden Unterbau hergestellt werden.

Sollte es sich beim vorgesehenen Schotter um einen Recyclingbaustoff handeln, so muss die Qualität des Schotters der Ersatzbaustoffverordnung genügen. Vor Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch durch Vorlage der chemischen Untersuchung und daraus resultierender Festlegung der Zuordnungswerte die Qualität des Schotters nachzuweisen.

9. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr

- 9.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

10. Straßenverkehr

10.1 Großraum- und/oder Schwerverkehr

Für die Anlieferung der Großkomponenten ist ein Antrag für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehren bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Hierfür ist eine Fahrtwegprüfung vorzulegen. (H)

III.

ALLGEMEIN

1. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
2. Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Landkreis Wesermarsch unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass
 - a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden könne,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
3. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Diese Genehmigung ergeht ebenfalls unbeschadet Rechte Dritter.
5. Verstöße gegen diesen Genehmigungsbescheid können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000, -- Euro geahndet werden.
6. Auf die Strafvorschriften der §§ 324 ff Strafgesetzbuch wird hingewiesen.

IV.

BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGUNG

Zu I – 1.

Mit Antrag vom 26.06.2025 beantragte der Träger des Verfahrens eine Genehmigung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Windpark Oldenbrok Süd, Standort gem. Lageplan.

Beantragt ist ein Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.3 Verfahrensart V des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Verbindung mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) (Antragseingang vor 30. Juni 2025).

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich -.

Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

... 5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der **Wind-** oder Wasserenergie dient,...

(sog. privilegiertes Vorhaben) und das Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß § 36 (1) BauGB erreicht wurde. Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen am 09.09.2025 ausgesprochen. Das von Ihnen geplante Bauvorhaben ist i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Da nach Prüfung der Unterlagen und der Ermittlung aller Umstände, die zur Beurteilung des Genehmigungsantrages von Bedeutung sind, insbesondere durch die Auferlegung der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die vorstehend bezeichneten Pflichten erfüllt werden, war dem Antrag zu entsprechen.

Zu II. – 2.1

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschl. der Fundamente ohne die Tiefgründung) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Kabel, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

II – 4.2.18

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Nr. 1 ArbSchG. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

Gemäß § 10 ArbSchG hat der Arbeitgeber entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

Gem. § 3 BetrSichV, und § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber vor Beginn der Arbeit zu prüfen, ob eine Gefährdung besteht und das Unfallrisiko zu bewerten.

So darf keine Alleinarbeit ausgeführt werden, wenn ein hohes Risiko für die Beschäftigten besteht, das sich weder technisch noch organisatorisch verringern lässt, und die Wahrscheinlichkeit eines Notfalls als hoch

eingestuft wird, was angesichts der Arbeitsorte (z. B. elektrische Betriebsstätte, Höhenarbeit, enge Räume) hier der Fall ist.

Zweck der Maßnahme ist, eine unmittelbar erfolgende Erste Hilfe durch Teamkollegen und im weiteren Verlauf eine unverzügliche Rettung und medizinische Versorgung zu ermöglichen und die Überlebenschancen nach einem Unfall oder internistischen Notfall deutlich zu erhöhen.

Die Maßnahme ist geeignet, da nur so sichergestellt werden kann, dass über einen Notfall Kenntnis erlangt und eine Rettung unverzüglich erfolgen kann.

Die Maßnahme stellt sich als erforderlich dar, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, um niederschwellig Kenntnis über Notfälle zu erlangen und somit die Rettungskette auszulösen.

Die Maßnahme ist angemessen, weil sie nicht über Gebühr belastet. Bei Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und dem Schutze der Gesundheit der Beschäftigten, haben die wirtschaftlichen Interessen zurückzutreten.

Zu II. – 6. – Naturschutz

Begründung:

Die Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Sondergebietes Windenergie, Teilbereich 7 a der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie der Gemeinde Ovelgönne.

Eine Umweltprüfung nach § 2 BauGB wurde durchgeführt. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder in einem Nationalpark.

Dementsprechend kann der **§ 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** auf der Basis der EU-Verordnung 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (**EU-NotfallVO**) angewendet werden.

Der sachliche Anwendungsbereich des § 6 WindBG wird in Absatz 1 Satz 1 und 2 geregelt und bestimmt, dass die Regelung für Genehmigungsverfahren von WEA Anwendung findet, sofern die WEA in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet errichtet und betrieben wird und soweit sich das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark befindet, wenn bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wurde.

In allen Genehmigungsverfahren, in denen § 6 WindBG anwendbar ist, sind eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG nicht durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Absatz 1 WindBG.

Gemäß den vom Antragssteller auf der Grundlage der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, 2018) zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen eingereichten Antragsunterlagen ergibt sich für die Bemessung des Ersatzgeldes ein Wert von **3,16 %** der Planungs-, Ausführungs- und Beschaffungskosten (zzgl. Umsatzsteuer). Für jede Windenergieanlage ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 124.646,- Euro zu leisten.

Wenn aktuelle (nicht älter als fünf Jahre) Daten mit einer ausreichenden räumlichen Genauigkeit vorliegen, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind.

Im Auftrag des Antragsstellers wurde 2025 eine Brutvogelkartierung (ARSU, 2025) sowie 2022 eine Erfassung der Groß- und Greifvogelhorste im Umkreis um die Potentialflächen (ARSU, 2022) und 2025 eine Gastvogelkartierung (ARSU, 2025) durchgeführt. Als ein Ergebnis dieser Kartierungen wurden für einen **Rotmilan-Brutplatz** innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.200 m um den Mastmittelfuss des Standortes der WEA OSE 02 **Abschaltungen für diese WEA OSE 02 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen**, als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, festgesetzt.

Um einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umzusetzen, sind gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abschaltzeiten anzuordnen. Auf der Grundlage der Vorgaben aus dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Gem. RdErl. MU v. 24.02.2016, Windenergieerlass- Nds. MBl. Nr. 7/2016) wird bestimmt, nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen **nächtliche Abschaltungen innerhalb des Zeitraumes vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres** durchzuführen, wenn die folgenden Bedingungen für die Abschaltungen gemäß dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Gem. RdErl. MU v. 24.02.2016, Windenergieerlass- Nds. MBl. Nr. 7/2016) zugleich erfüllt sind:

- **Windgeschwindigkeiten unter 7 m / Sekunde in Gondelhöhe,**
- Temperaturen von mehr als 10 ° Celsius,
- Kein Niederschlag.

Diese Abschaltzeiten begründen sich wie folgt:

Gemäß den Vorgaben aus dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Gem. RdErl. MU v. 24.02.2016, Windenergieerlass- Nds. MBl. Nr. 7/2016) können aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten in Niedersachsen für beide **Abendsegler-Arten und die Rauhhautfledermaus unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten** (als unter 6 m / Sekunde) Abschaltungen erforderlich werden.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten im Landkreis Wesermarsch und insbesondere an den Standorten der beiden WEA und der bekannten, der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Fledermausdaten aus den räumlich direkt angrenzenden Windenergie-Projekten ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen Abschaltzeiten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten erforderlich sind.

Zur Überprüfung der festgelegten Abschaltzeiten und Windgeschwindigkeiten kann ein zweijähriges Gondelmonitoring gemäß den Anforderungen des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und

Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Gem. RdErl. MU v. 24.02.2016, Windenergieerlass- Nds. MBl. Nr. 7/2016) durchgeführt werden.

Das Monitoring soll automatische Messungen der Fledermausaktivität im Gondelbereich nach den Bedingungen des Forschungsprojektes des BMU („Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ Brinkmann et al. 2011) umfassen.

Wenn mit den Untersuchungen der Nachweis geführt wird, dass die Windkraftanlagen auch bei geringeren Windgeschwindigkeiten ohne ein signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, dann sind die Abschaltzeiten dementsprechend, gemäß den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Gem. RdErl. MU v. 24.02.2016, Windenergieerlass- Nds. MBl. Nr. 7/2016) zu reduzieren.

V.

KOSTEN

Da Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben haben, tragen Sie die Kosten des Verfahrens. Über die entstandenen Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Metz

